

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung (AVB-G)

G

KombiMed Krankentagegeld Tarif KTAA

1. Tarifleistungen

- 1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 3 AVB-G, Teil I, Allgemeine Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vereinbarter Höhe gezahlt.
- 1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:
- | | | |
|-----|----------|------|
| der | 4. Tag | oder |
| der | 8. Tag | oder |
| der | 15. Tag | oder |
| der | 22. Tag | oder |
| der | 29. Tag | oder |
| der | 31. Tag | oder |
| der | 43. Tag | oder |
| der | 92. Tag | oder |
| der | 183. Tag | |
- der Arbeitsunfähigkeit.
- 1.3 Der Leistungsbeginn ist in der Beitrittserklärung anzugeben. Er ergibt sich außerdem aus dem Versicherungsausweis.
- 1.4 Es kann ein Krankentagegeld von 5 EUR oder einem Vielfachen davon, höchstens jedoch 520 EUR versichert werden.
- Für den 280 EUR übersteigenden Teil des Krankentagegeldes muss eine Karenzzeit von mindestens 7 Tagen vereinbart werden.
- Insgesamt können beim Versicherer durch Einzel- und Gruppenversicherungen nicht mehr als 520 EUR Krankentagegeld versichert werden.
- 1.5 Die Leistungseinschränkung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt bzw. Entbindung (§ 7 Abs. 1 c) AVB-G) entfällt.

2. Monatliche Beiträge

- 2.1 Der monatlich zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Versicherungsausweis bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsausweis.
- 2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 17 Abs. 3 AVB-G.

3. Beitragsrückerstattung

- 3.1 Die im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen mit Organisationen der Ärzteschaft bzw. Zahnärzteschaft bestehenden Versicherungen nach KombiMed Krankentagegeld Tarif KTAA bilden einen gesonderten Abrechnungsverband.
- 3.2 Für den Fall der Auszahlung einer Beitragsrückerstattung gelten die folgenden Voraussetzungen:
- Die Versicherten dürfen für das Geschäftsjahr keine Versicherungsleistungen erhalten haben,
 - die Versicherung muss innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages während des ganzen Geschäftsjahres bestanden haben und am 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres noch bestehen. Soweit nach den sonstigen Bestimmungen Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht, wird diese auch gezahlt, wenn die Versicherung nach dem 31.12. des Geschäftsjahres durch Tod geendet hat,
 - die Beiträge, die während des Geschäftsjahres fällig geworden sind, müssen bis zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres vollständig entrichtet worden sind.

4. **Versicherungsfähigkeit**

Nach diesem Tarif ist versicherungsfähig, wer seinen Beruf als Arzt bzw. Zahnarzt selbständig ausübt und aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte hat.

5. **Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Der § 3 Abs. 6 der AVB-G, Teil I, Allgemeine Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung wird um folgende Bestimmungen ergänzt:
Für eine im europäischen oder außereuropäischen Ausland eingetretene Arbeitsunfähigkeit ohne stationäre Heilbehandlung besteht jedoch Anspruch auf Krankentagegeld bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten für Heilbehandlung, die in der Leistungszeit wegen der die Arbeitsunfähigkeit bedingenden Krankheit notwendig wurden.
- 5.2 Die Krankentagegeldversicherung endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Sie kann bis zum Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, fortgeführt werden, soweit weiterhin Versicherungsfähigkeit nach Nr. 4 besteht. Die Fortführung ist gegenüber dem Versicherer spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erklären. Bei Berufsunfähigkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe b) AVB-G endet die fortgeführte Versicherung mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 196 VVG.

6. **Anpassung des Versicherungsschutzes**

Der Versicherer informiert die Versicherten in Abständen von längstens drei Jahren über die allgemeine Einkommensentwicklung und über die Möglichkeit, entsprechend dieser Entwicklung eine Erhöhung des Krankentagegeldes vorzunehmen. Die Erhöhung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Nettoeinkommen des Versicherten darf auch bei einer solchen Erhöhung nicht überschritten werden (vgl. § 6 Abs. 2 AVB-G, Teil I, Allgemeine Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung).

7. **Beitragsanpassung**

- 7.1 Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers z. B. wegen häufigerer Arbeitsunfähigkeit der Versicherten, wegen längerer Arbeitsunfähigkeitszeiten oder aufgrund steigender Lebenserwartung ändern. Dementsprechend vergleicht der Versicherer zumindest jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt diese Gegenüberstellung bei den Versicherungsleistungen für eine Beobachtungseinheit eines Tarifs eine Abweichung von mehr als 10 %, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst; bei einer Abweichung von mehr als 5 % können alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden. Ergibt die Gegenüberstellung bei der Sterbewahrscheinlichkeit eine Abweichung von mehr als 5 %, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und mit Zustimmung des Treuhänders angepasst. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch ein vereinbarter Risikozuschlag entsprechend geändert werden.
- 7.2 Von einer Beitragsanpassung kann abgesehen werden, wenn nach übereinstimmender Beurteilung durch den Versicherer und den Treuhänder die Veränderung der Versicherungsleistungen als vorübergehend anzusehen ist.
- 7.3 Beitragsanpassungen sowie Änderungen von evtl. vereinbarten Risikozuschlägen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherten folgt.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0800/3746 444 (gebührenfreie
Rufnummer)